

Kirchenasyl und Asylbewerberleistungsrecht

Klaus Deibel*

Die seit September 2015 steigende Zahl von Asylbewerbern hat dazu geführt, dass sich immer mehr Ausländer in das Kirchenasyl begeben, um ihre Rücküberstellung in einen anderen Mitgliedstaat der EU oder ihre Abschiebung in ihre Herkunfts- oder Ausreisestaaten zu verhindern.¹ In diesem Zusammenhang werden drei Problembereiche diskutiert,

- ob während des Kirchenasyls aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchgeführt werden dürfen,²
- ob sich Menschen strafbar machen, wenn sie das Kirchenasyl unterstützen, und
- ob die Kirchengemeinde oder der Staat die soziale Grundversorgung während des Kirchenasyls übernehmen müssen.

Im ersten Bereich wird durch Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche in der Regel gewährleistet, dass Rücküberstellungen bzw. Abschiebungen nur in engen Grenzen stattfinden.³ Im zweiten Bereich ist streitig, ob Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gem. § 95 AufenthG bestraft wird.⁴ Im dritten Bereich, der sozialen Grundsicherung, ist in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis der Sozialgerichte das Problem noch nicht abschließend geklärt. In den nachfolgenden Ausführungen werden die Rechtsgrundlagen und die aktuellen Probleme bei der Bewilligung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz während des Aufenthaltes im Kirchenasyl erörtert.

I. Der leistungsberechtigte Personenkreis

Asylbewerber im Besitz einer Aufenthaltsgestattung erhalten für die Dauer des Asylverfahrens während ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).⁵ Nach dem bestands- bzw. rechtskräftigem erfolglosen Abschluss des Asylverfahrens erlischt die Aufenthaltsgestattung, sobald die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unanfechtbar geworden ist (§ 67 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG). Nach dem Erlöschen der Aufenthaltsgestattung ist der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig (§ 58 Abs. 2 AufenthG) und kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen abgeschoben werden (§ 58 Abs. 1 AufenthG). Solange sich der Ausländer weiterhin hier aufhält, gehören er und seine Familienangehörigen zum leistungsberechtigten Personenkreis

des AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 AsylbLG). Dies gilt auch für Ausländer, bei denen sich das BAMF entscheidet, kein eigenes Asylverfahren durchzuführen, weil der Ausländer erstmals in einen anderen Mitgliedsstaat der EU eingereist ist und sein Asylverfahren in diesem Land durchführen muss (Art. 20 ff. VO (EU) Nr. 604/2013 v. 26.06.2013.⁶ In diesen Fällen ordnet das BAMF die Rücküberstellung in den anderen Mitgliedsstaat der EU an. Bis zur Überstellung gehört auch dieser Ausländer zum leistungsberechtigten Personenkreis des AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 AsylbLG). Diese beiden Personengruppen versuchen zunehmend, sich der Rücküberstellung bzw. der Abschiebung dadurch zu entziehen, dass sie sich in das Kirchenasyl begeben. Da sie sich während des Kir-

* Der Verfasser ist Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a.D. Die Abhandlung ist Präsident des Verwaltungsgerichts a.D. Bernd Wortmann zum 75. Geburtstag in Erinnerung an die schönen Stunden im historischen Mindener Rathaus von 1972 bis 1978 gewidmet. Kontakt: klaus-deibel@versanet.de.

- 1 Die aktuellen Zahlen können der Homepage der Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft »Asyl in der Kirche« entnommen werden (kirchenasyl.de/aktuelles).
- 2 Neundorff, Kirchenasyl – Verfassungsrechtliche Aspekte und ausgewählte administrative Handlungsmöglichkeiten, ZAR 2011, 259 ff., 389 ff. und Lassen, Kirchenasyl und Verfassungsstaat, ZAR 2017, 121.
- 3 Vereinbarung zwischen dem BAMF und der Evangelischen und Katholischen Kirche vom 24.02.2015, BT-Drucks. 18/9894 und Vereinbarungen von evangelischen Landeskirchen mit einzelnen Bundesländern, abgedr. in »Kirchenasyl im Raum der Evangelischen Landeskirchen«, hrsg. vom Institut »Kirche und Gesellschaft« der EKvW, 2. Aufl. 2014.
- 4 Zum Streitstand: Fahlbusch, in: Hofmann (Hrsg.), Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 95 AufenthG, Rn. 64.
- 5 I.d.F. vom 31.07.2016, BGBl. I S. 1939, abgedr. in GK-AsylbLG unter I-21; zu diesem Gesetz Deibel, ZFSH/SGB 2016, 520; vgl. die weiteren Änderungen des AsylbLG durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17.07.2017, BGBl. I S. 2541, 2442 (§§ 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 a).
- 6 Sog. Dublin-III-VO, abgedr. in GK-AsylbLG unter IX.-1.5; zur Abschiebung von Drittstaatsangehörigen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU Schutz gefunden haben (Syrien/Griechenland): BVerfG, Beschl. v. 08.05.2017 – 2 BvR 157/17 ZFSH/SGB 2017, 464 mit Anm. von Hailbronner, in: FAZ Nr. 131 vom 08.06.2017, S. 6 und mein Leserbrief in FAZ Nr. 134 vom 13.06.2017, S. 6; zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens in Deutschland HessVGH 2017, 177, Urt. v. 04.11.2016 – 3 A 1292/16.A. n.rk., ZAR 2017, 177 mit Anm. von Pfersich (der HessVGH befürwortet ein weiteres Asylverfahren in Deutschland für syrische Flüchtlinge, die schon in Bulgarien Schutz gefunden haben wegen systemischer Mängel des dortigen Asylverfahrens).

chenasyls weiterhin im Bundesgebiet aufhalten und eine in § 1 Abs. 1 AsylbLG geregelte aufenthaltsrechtliche Stellung besitzen, stellt sich die Frage, ob, in welchem Umfang und in welcher Form Leistungen nach dem AsylbLG während des Kirchenasyls zu gewähren sind.

II. Kein Anspruch auf Leistungen

1. Anderweitige Bedarfsdeckung

Leistungen nach dem AsylbLG werden nicht gewährt, soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig gedeckt wird (§ 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG). Wenn sich eine Kirchengemeinde entscheidet, einem Ausländer⁷ Kirchenasyl zu gewähren, berät die von der Evangelischen und Katholischen Kirche ins Leben gerufene Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft »Asyl in der Kirche« die Kirchengemeinden, dass sie finanzielle Mittel für Unterkunft, Lebensunterhalt und Krankenversorgung aus Spenden bereitstellen müssen.⁸ Wenn den für die Bewilligung von Leistungen nach dem AsylbLG örtlich zuständigen Behörden bekannt wird, dass sich der Ausländer im Kirchenasyl aufhält (§ 6b AsylbLG), dürfen sie davon ausgehen, dass der Bedarf des leistungsberechtigten Personenkreises durch die Kirchengemeinde faktisch gewährleistet wird und deshalb mit Beginn des Kirchenasyls keine Leistungen mehr bewilligt werden müssen. Eine Kirchengemeinde ist allerdings rechtlich nicht verpflichtet, den notwendigen Lebensunterhalt zu gewährleisten, wenn sie dem Ausländer Kirchenasyl anbietet. Das Kirchenasyl wirkt sich zugunsten des Ausländers nur aufenthaltsrechtlich in dem Sinne aus, dass der Staat während der Dauer des Kirchenasyls vor erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Abschiebung bzw. Rücküberstellung vornimmt, weil er das Kirchenasyl respektiert.⁹

Für Zeiträume vor Bekanntwerden des Kirchenasyls¹⁰ in einem Eilfall scheidet ein Aufwendungsersatzanspruch der Kirchengemeinde nach § 6a AsylbLG aus, weil der Anspruch des Nothelfers einen Anspruch des Hilfeempfängers voraussetzt¹¹ und dieser Anspruch wegen der tatsächlichen Bedarfsdeckung durch die Kirchengemeinde gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG nicht besteht. Hinzu kommt, dass kein Eilfall i.S.d. § 6a AsylbLG vorliegt, weil es dem Ausländer möglich und zumutbar ist, den örtlich zuständigen Träger der Leistungen nach dem AsylbLG zu informieren, dass er sich in das Kirchenasyl begeben hat.¹²

Wenn die zuständige Behörde bis zum Beginn des Kirchenasyls Leistungen nur für einen Monat bewilligt hat – dies ist in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 AsylbLG wegen des mit den Leistungen nach dem AsylbLG verfolgten Zieles einer kurzfristigen Existenzsicherung der Regelfall, reicht es aus, dem Ausländer formlos mitzuteilen, dass er im nächstfolgenden Monat keine Leistungen mehr erhält. Sollten die Leistungen durch Bescheid oder auf andere Weise, z.B. durch Überweisung eines Geldbetrages (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG), für einen längeren Zeitraum bewilligt worden sein – dies ist nach der Rechtsprechung des BSG rechtlich statthaft¹³, muss diese Bewilligung für die Zukunft durch einen rechtmittelfähigen Bescheid zurückgenommen werden (§ 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG, § 48 SGB X). Der Inhalt der Rechtmittelbelehrung richtet sich in diesem Zusammenhang nach § 63 SGB X i.V.m. § 66 SGG und nicht nach § 79 VwVfG i.V.m. § 58 VwGO.¹⁴

Wenn Leistungen schon vor Bekanntwerden des Kirchenasyls bewilligt und erbracht worden sind, können diese Entscheidungen (schriftlicher Bescheid oder Auszahlung von Geld) für die Vergangenheit zurückgenommen und die Erstattung der zu Unrecht bewilligten Leistungen geltend gemacht werden (§ 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG, § 45 SGB X). In diesem Zusammenhang muss die Behörde berücksichtigen, dass gewährte Geldleistungen in der Regel verbraucht worden sind (§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB X), dass dem Ausländer Verschulden nachgewiesen werden muss (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X: Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) und dass die Vollstreckung von Rückforderungsbescheiden im Streitfall nicht von den Sozialgerichten, sondern von den Verwaltungsgerichten entschieden wird¹⁵ mit der Folge, dass für den Rückforderungs- und Erstattungsbescheid einerseits und den Vollstreckungsbescheid andererseits unterschiedliche Rechtmittelbelehrungen gelten.

Wenn im Zeitpunkt der Leistungseinstellung nicht feststeht, ob und in welchem Umfang die Kirchengemeinde den Bedarf des Ausländers tatsächlich deckt, sodass § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG als Rechtsgrundlage für die Ablehnung von Leistungen entfällt, begründet die Tatsache, dass sich der Ausländer im Kirchenasyl befindet, auf der Grundlage der Hinweise der kirchlichen Beratungsstellen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes durch die Kirchengemeinden Zweifel an der Hilfebedürftigkeit. Diese Zweifel führen gem. § 7 Abs. 1 AsylbLG ebenfalls dazu, die Leistungen einzustellen,¹⁶ weil nicht feststeht, ob der Ausländer seinen Lebensunterhalt während des Kirchenasyls durch ihm zuzurechnendes Einkommen (Leistungen der Kirchengemeinde oder sonstiger dritter Personen) sicherstellt.

Wenn der Ausländer geltend macht, dass sein Bedarf während des Kirchenasyls ganz oder teilweise nicht von der Kirchengemeinde oder sonstigen dritten Personen gedeckt wird, muss er dies darlegen, belegen und im Streitfall beweisen. Wenn sich nicht aufklären lässt, ob und in welchem Umfang der Bedarf durch Dritte gedeckt wird, geht dies zulasten des leistungsberechtigten Personenkreises.¹⁷

7 Der Verfasser folgt dem Sprachgebrauch des Gesetzgebers des AsylbLG. Mit dem Begriff des Ausländers werden im AsylbLG auch Ausländerinnen erfasst. Aus Gründen der besseren sprachlichen Verständlichkeit ist es zu begrüßen, dass der Gesetzgeber bisher nicht der Versuchung erlegen ist, im AsylbLG die weibliche und männliche Form zu verwenden.

8 Nachweise bei der Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft »Asyl in der Kirche«; info@kirchenasyl.de.

9 So die Antwort der Bundesregierung vom 04.10.2016 auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion »Die Linke« in BT-Drucks. 18/9894.

10 Zum Begriff des Bekanntwerdens des Bedarfs *Hohm*, GK-AsylbLG, § 6b, Rn. 16 bis 23.

11 BSG, Urt. v. 30.10.2013 – B 7 AY 2/12-R, abgedr. in GK-AsylbLG unter VII-§ 4 (BSG-Nr. 1).

12 Zu den Anforderungen an das Vorliegen eines Eilfalles *Hohm*, GK-AsylbLG, a.a.O., Rn. 25 ff. und *Wahrendorf*, Asylbewerberleistungsgesetz, 1. Aufl. 2017, § 6b Rn. 10 ff.

13 BSG, Urt. v. 17.06.2008 – B 8/9 AY 1/07 R, abgedr. in GK-AsylbLG unter VII-§ 2 (BSG-Nr. 1).

14 *Deibel*, Bestandskraft und Nachzahlung im Asylbewerberleistungsrecht, Sozialrecht aktuell 2013, 63.

15 BSG, Beschl. v. 25.09.2013 – B 8 SF 1/13 R, SozR 4–1500 Nr. 11 und OVG NRW, Beschl. v. 14.07.2014 – 12 E 726/14; kritisch zu dieser Rechtsprechung *Deibel*, Rechtsschutz gegen die Vollstreckung bestandskräftiger Sozialhilfebescheide, ZFSH/SGB 2014, 325.

16 *Hohm*, GK-AsylbLG, § 7 Rn. 41.

17 *Hohm*, GK-AsylbLG, a.a.O., Rn. 41.

2. Mitwirkung und Beweisaufnahme

Der Ausländer muss mitwirken, seine Hilfebedürftigkeit während des Kirchenasyls zu klären (§ 9 Abs. 3 AsylbLG, §§ 60 bis 67 SGB I). Er muss alle für die beantragte Leistung erheblichen Tatsachen angeben (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I). Dazu gehört u.a., auch Zeugen zu benennen, die die Hilfebedürftigkeit bestätigen können (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I). Das persönliche Erscheinen in den Räumlichkeiten der Behörde (§ 61 SGB I) ist dem Ausländer wegen des räumlich begrenzten Schutzbereichs des Kirchenasyls nicht zumutbar, es sei denn, dass die für den Vollzug der Ausreiseverpflichtung zuständige Ausländerbehörde »freies Geleit« zusichert. Es ist vielmehr den Mitarbeitern des für die Bewilligung von Leistungen zuständigen Amtes möglich und zumutbar, den Ausländer im Rahmen der Beweisaufnahme zur Klärung seiner Hilfebedürftigkeit persönlich vor Ort anzuhören (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwVfG). Wenn die Kirchengemeinde mit einer persönlichen Anhörung in den Räumlichkeiten der Gemeinde nicht einverstanden ist und den Mitarbeitern der Behörde das Betreten dieser Räumlichkeiten nicht gestattet, geht dies wegen der Unauflösbarkeit der Hilfebedürftigkeit des Ausländers zu seinen Lasten. Die für die Bewilligung von Leistungen zuständige Behörde sollte großzügig von der Möglichkeit Gebrauch machen, im Rahmen des Verwaltungsverfahrens auf Gewährung von Leistungen eine Beweisaufnahme durchzuführen, denn diese Beweisaufnahme darf im Streitfall vor den Sozialgerichten im Wege des Urkundenbeweises eingeführt und verwertet werden.¹⁸

Wenn der Ausländer die für das Verwaltungsverfahren erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache nicht besitzt (§ 23 VwVfG), muss ihm gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG auf Kosten der Behörde ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden, wenn es dem Ausländer nicht möglich und zumutbar ist, diesen Bedarf aus den ihm im Bewilligungsverfahren ausgezahlten oder vorher angesparten Geldleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf zu decken.¹⁹ Der leistungsberechtigte Personenkreis hat in diesem Zusammenhang keinen Anspruch darauf, dass ein Berufsdolmetscher beigezogen wird. Er muss sich darauf verweisen lassen, dass Dritte als Sprachmittler beigezogen werden, die die erforderlichen Sprachkenntnisse besitzen. Dazu können Familienangehörige, Mitarbeiter der Behörde oder Sozialarbeiter gehören, die den Ausländer bisher schon betreut haben. Auch diese dritten Personen müssen entschädigt werden (Fahrtkosten, Verdienstausschlag), und zwar entweder durch Geldleistungen des leistungsberechtigten Personenkreises für den notwendigen persönlichen Bedarf oder durch Leistungen der Behörde in sonstigen Fällen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG. In diesem Zusammenhang ist es problematisch, ob es dem Ausländer ermöglicht werden soll, sprachkundige Unterstützer des Kirchenasyls als Dolmetscher einzusetzen, die gegebenenfalls auch entschädigt werden müssen. Dem Ausländer muss es jedenfalls erlaubt werden, diesen Personenkreis als Zweidolmetscher und Beistand (§ 14 Abs. 4 VwVfG) einzusetzen.

Wenn die für die Bewilligung von Leistungen zuständige Behörde beabsichtigt, gegebenenfalls nach Durchführung einer Beweisaufnahme im Verwaltungsverfahren keine Leistungen während des Kirchenasyls zu gewähren, muss sie den Ausländer vor ihrer Entscheidung in deutscher Sprache anhören (§§ 23, 28 VwVfG) und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben, gegebenenfalls unter Beiordnung eines Dolmetschers.

Wenn es zu einem sozialgerichtlichen Klageverfahren kommt und keine Beweisaufnahme im Verwaltungsverfahren durchgeführt worden ist, sollte die beklagte Behörde bei Gericht eine Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen, wie z.B. des in der Kirchengemeinde tätigen Geistlichen oder von Mitgliedern des Kirchengemeinderates oder sonstigen Unterstützern, gegebenenfalls auch durch Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit beantragen.²⁰

Fraglich ist, wie der Bedarf des Ausländers bis zur Entscheidung im Klageverfahren vorläufig sicherzustellen ist. Eine Rechtsgrundlage für die vorläufige Bewilligung von Leistungen wie etwa in § 43 SGB I ist im AsylbLG nicht vorhanden. Die für die Bewilligung von Leistungen zuständige Behörde sollte allerdings versuchen, ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren vor dem Sozialgericht dadurch zu vermeiden, dass sie unter Vorbehalt eingeschränkte Leistungen nach § 1a AsylbLG gewährt, deren Verfassungsmäßigkeit in der neueren Rechtsprechung des BSG nicht infrage gestellt wird;²¹ (weitere Einzelheiten in Abschnitt III).

III. Bewilligung von eingeschränkten Leistungen

1. Bedarfsdeckung und Notversorgung

Wenn die Ermittlungen, die Anhörung des Ausländers und eine etwaige Beweisaufnahme ergeben, dass die Kirchengemeinde den während des Kirchenasyls geltend gemachten Bedarf des Ausländers tatsächlich nicht deckt, muss die Bewilligungsbehörde prüfen, ob sie uneingeschränkte Leistungen nach §§ 3 bis 6 AsylbLG oder eingeschränkte Leistungen nach § 1a AsylbLG gewährt. Bei diesem Sachverhalt muss die Bewilligungsbehörde den Bedarf an Unterkunft und Heizung nicht decken, weil die Entscheidung der Kirchengemeinde, den Ausländer in das Kirchenasyl aufzunehmen, in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG bei wertender Betrachtung dazu führt, dass dieser Bedarf von der Kirchengemeinde tatsächlich gedeckt wird. Dies entspricht, unabhängig vom Inhalt der von den Beteiligten abgegebenen Erklärungen, der Lebenswirklichkeit. Die Deckung des Bedarfs an Unterkunft und Heizung gehört zum Kern des Kirchenasyls, den Ausländer in kirchlichen Räumen vor einer Abschiebung bzw. Rücküberstellung zu schützen. Dieser Schutz beinhaltet zugleich die Verpflichtung der Kirchengemeinde, die Kosten für Unterkunft und Heizung bis zum Ende des Kirchenasyls aus eigenen Mitteln zu übernehmen. Dies ist gleichsam die Gegenleistung dafür, dass der Staat die Entscheidung der Kirchengemeinde respektiert, den Ausländer in kirchlichen Räumen Schutz zu gewähren, ohne dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchgeführt werden.²²

18 Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Kommentar, 12. Aufl. 2017, § 117 Rn. 5.

19 Deibel, GK-AsylbLG, § 5 AsylbLG Rn. 86; ders., Zur Diskussion: Haftpflichtversicherung für Asylbewerber, ZFSH/SGB 2017, 191.

20 Wegen der Einzelheiten vgl. Keller, a.a.O., § 118 Rn. 1 ff.

21 BSG, Urt. v. 12.05.2017 – B 7 AY 1/16 R, ZFSH/SGB 2017, Heft 11, zu § 1a Nr. 2 AsylbLG in der Fassung vom 25.08.1998, BGBl. I, S. 350, abgedr. in GK-AsylbLG unter I-3; zu diesem Gesetz Deibel, ZFSH/SGB 1998, 707.

22 Antwort der Bundesregierung auf die erste Frage der Kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion »Die Linke« vom 04.12.2016, BT-Drucks. 18/9894.

Abgesehen von Unterkunft und Heizung gilt für den weiteren notwendigen und notwendigen persönlichen Bedarf i.S.d. § 3 AsylbLG, dass die Notversorgung bis zur Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen während des Kirchenasyls durch die Kirchengemeinde nicht als tatsächliche Bedarfsdeckung i.S.d. § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG anzusehen ist.²³ Zum notwendigen Bedarf gehören der Bedarf an Ernährung, Kleidung, Gesundheitspflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushaltes (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG). Zum notwendigen persönlichen Bedarf gehören die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens (§ 3 Abs. 1 Satz 5 AsylbLG), im Kirchenasyl insbesondere die Nachrichtenübermittlung und die Körperpflege (§§ 5 und 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes – RBEG).²⁴ Die Integrationsleistungen der §§ 5, 5a und 5b AsylbLG werden während der Bewilligung eingeschränkter Leistungen im Kirchenasyl nach § 1a AsylbLG nicht gewährt, weil der leistungsberechtigte Personenkreis in diesem Zeitraum aufenthaltsrechtlich so behandelt wird, als ob er keine Bleiberspektive hat.²⁵

Wenn der leistungsberechtigte Personenkreis das Kirchenasyl beendet, ist die Bewilligungsbehörde wieder verpflichtet, den Bedarf an Unterkunft und Heizung zu decken. Allerdings hat der Ausländer keinen Anspruch darauf, wieder in die Unterkunft zurückzukehren, die er vor dem Kirchenasyl bewohnt hat. Vielmehr darf die Bewilligungsbehörde in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entscheiden, wie sie diesen Bedarf nach Beendigung des Kirchenasyls deckt. Diese Ermessensermächtigung ermöglicht es der Bewilligungsbehörde, dem Ausländer nach Abschluss des Kirchenasyls eine andere Unterkunft zuzuteilen, etwa anstelle der bisher zugeteilten Wohnung nur eine Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung zu stellen.

2. Anspruchseinschränkungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, § 1a Abs. 2 AsylbLG

a. Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung

Leistungsberechtigte Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, haben ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach §§ 2, 3 und 6 AsylbLG, es sei denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden. Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG wird für die Dauer des tatsächlichen Aufenthaltes auch im Kirchenasyl weiterbewilligt.

Wenn sich ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer bis zum Ausreisetermin²⁶ bei bestehender Ausreisemöglichkeit²⁷ in das Kirchenasyl begibt, hat er die Gründe dafür zu vertreten, dass die Ausreise oder Abschiebung²⁸ nicht durchgeführt werden kann, denn er entzieht sich vorsätzlich seiner gesetzlichen Verpflichtung aus § 58 Abs. 2 AufenthG, die Bundesrepublik zu verlassen.²⁹ Der Ausländer handelt auch dann vorsätzlich, wenn ihm die Kirchengemeinde anbietet, sich in das Kirchenasyl zu begeben. Das Einverständnis der Kirchengemeinde ändert nichts daran, dass der Ausländer mit seinem Aufenthalt in den kirchlichen Räumen vorsätzlich gegen seine Pflicht verstößt, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen.

b. Umfang der Anspruchseinschränkung

Der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer kann für die Dauer seines Aufenthaltes im Kirchenasyl nur noch beanspruchen, dass sein Bedarf an Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege sowie an Krankenhilfe gedeckt wird (§ 1a Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 AsylbLG). Zwar sieht § 1a Abs. 2 Satz 1 AsylbLG auch vor, dass der Bedarf an Unterkunft und Heizung gedeckt werden muss. Diese Bedarfsdeckung entfällt während der Dauer des Aufenthaltes im Kirchenasyl, weil aus den oben angeführten Gründen zu dem vor Abschiebung geschützten kirchlichen Raum auch die Übernahme der Kosten für diesen Bedarf durch die Kirchengemeinde gehört. Der Bedarf an Kleidung sowie an Verbrauchs- und Gebrauchsgütern des Haushaltes kann zusätzlich gedeckt werden, soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen (§ 1a Abs. 2 Satz 3 AsylbLG). Zu den besonderen Umständen können bspw. ein jahreszeitlich bedingter Bekleidungsbedarf (Schuhe, Winterbekleidung, soweit sich der Ausländer überhaupt außerhalb geschlossener kirchlicher Räume aufhalten darf) oder Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushaltes gehören, die etwa für die Zubereitung der Mahlzeiten erforderlich sind. Zwar deutet der Wortlaut des § 1a Abs. 2 Satz 3 AsylbLG mit der Verwendung des Wortes »können« darauf hin, dass der Bewilligungsbehörde bei Vorliegen besonderer Umstände des Einzelfalles Ermessen eingeräumt wird, ob sie diesen Bedarf deckt oder nicht. Da der Bedarf an Bekleidung sowie an Verbrauchs- und Gebrauchsgütern des Haushaltes jedoch zum physischen Existenzminimum gehört, der durch die Leistung des AsylbLG aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG) gedeckt werden muss,³⁰ ist das Ermessen in der Regel zugunsten des Ausländers auf null reduziert. Dieser Bedarf muss nicht gedeckt werden, wenn die Kirchengemeinde geeignete Einrichtungen bereithält, in denen (gebrauchte) Bekleidung oder Haushaltsgeräte vorrätig gehalten werden (vgl. § 8 Abs. 1 AsylbLG).

Der notwendige persönliche Bedarf wird bis auf den Bedarf an Körperpflege, der der Bedarfsposition »andere Waren und Dienstleistungen« zuzurechnen ist,³¹ nicht gedeckt (§ 1a Abs. 2 Satz 2 AsylbLG).

23 BayLSG, Beschl. v. 11.11.2016 – L 8 AY 28/16 B ER, ZFSH/SGB 2017, 335, Rn. 21 des Beschlussabdrucks.

24 Vom 22.12.2016, BGBl. I, S. 3159; zu den einzelnen Positionen des notwendigen und notwendigen persönlichen Bedarfs vgl. Hohm, GK-AsylbLG, § 3 Rn. 68 bis 89 und 118 bis 123.

25 Deibel, GK-AsylbLG, § 5 Rn. 11 und § 5a Rn. 17 ff.

26 Zum Begriff des Ausreisetermins Hohm, GK-AsylbLG, § 1a Rn. 202 bis 207.

27 Zum Begriff der Ausreisemöglichkeit Hohm, GK-AsylbLG, a.a.O., Rn. 208 bis 211.

28 Hohm, GK-AsylbLG, a.a.O., Rn. 205.

29 Deibel, ZFSH/SGB 1998, 707 zu § 1a Nr. 2 AsylbLG F. 1998 und Hohm, GK-AsylbLG, § 1a Rn. 285, 286 zu gleichlautenden Fassung des § 1a Abs. 3 AsylbLG vom 24.10.2015, BGBl. I, S. 1722; zu diesem Gesetz Deibel, ZFSH/SGB 2015, 704.

30 BVerfG, Urt. v. 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 und 2/11, abgedr. in GK-AsylbLG unter VII vor § 1 (BVerfG-Nr. 3) und ZFSH/SGB 2012, 450; vgl. zu diesem Urteil Berlin, ZFSH/SGB 2012, 561 und Deibel, ZFSH/SGB 2012, 582.

31 Der Bedarf an Körperpflege gehört zu den anderen Waren und Dienstleistungen; so die Begründung der Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren, BT-Drucks. 18/2592, S. 9 ff., abgedr. in GK-AsylbLG unter III-§ 3, S. 12.4 unter Doppelbuchstabe aa.

Dieser Umfang der Anspruchseinschränkung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, weil der unabweisbare tägliche Bedarf gedeckt wird und weil der leistungsberechtigte Personenkreis erneut die ihm zustehenden ungekürzten Leistungen erhält, nachdem er das Kirchenasyl wieder verlassen hat.³² Dies ist ihm jederzeit möglich und zumutbar.

Zwar könnten verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, den Bedarf an Nachrichtenübermittlung (Brief, Telefon, Internet) während des Kirchenasyls nicht durch staatliche Leistungen zu decken. Dem Ausländer ist es jedoch möglich und zumutbar, diesen Bedarf während des Kirchenasyls durch von der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Einrichtungen zu decken.³³ Ob auch die Entscheidung des Gesetzgebers, den Verkehrsbedarf als notwendigen persönlichen Bedarf im Rahmen der Bewilligung von eingeschränkten Leistungen zu streichen, mit Art. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG vereinbar ist, kann in diesem Zusammenhang des Kirchenasyls offenbleiben, weil der Ausländer die Räumlichkeiten der Kirchengemeinde in der Regel nicht verlassen wird. Sollte er diese Räumlichkeiten doch verlassen müssen, z.B. um sich in einem Krankenhaus behandeln zu lassen, gehört dieser Vorgang bei wertender Betrachtung des Kernbereichs des Kirchenasyls zum geschützten Bereich. In diesem Zusammenhang entstehende Fahrtkosten sind Teil der Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG, auf die der leistungsberechtigte Personenkreis auch dann einen Anspruch hat, wenn sein Leistungsanspruch ansonsten eingeschränkt ist. Im Streitfall muss durch die sozialgerichtliche Rechtsprechung geklärt werden, ob die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens bis auf die Körperpflege bei der Bewilligung eingeschränkter Leistungen gänzlich ausgeschlossen werden dürfen.³⁴

c. Form der Anspruchseinschränkung

§ 1a Abs. 2 Satz 4 AsylbLG sieht vor, dass die Leistungen als Sachleistungen erbracht werden sollen. Das vom Gesetzgeber eröffnete Soll-Ermessen bedeutet, dass eingeschränkte Leistungen in der Regel als Sachleistungen zu gewähren sind. Nur in atypischen Einzelfällen darf die Bewilligungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entscheiden, ob sie die eingeschränkten Leistungen als Sach- oder als Geldleistung erbringt.³⁵ In den Fällen des Kirchenasyls liegt ein atypischer Sachverhalt vor. Der Aufenthalt des Ausländers in den Räumlichkeiten einer Kirchengemeinde erfordert einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, um die verfassungsrechtlich unabweisbar gebotenen Leistungen als Sachleistungen zu erbringen, denn die Sachleistungen für Ernährung, Bekleidung, Gesundheits- und Körperpflege müsste in die Kirchengemeinde geliefert werden. Deshalb dürfen die Leistungen in Ausübung pflichtgemäßen Soll-Ermessens in den Fällen des Kirchenasyls auch in Form von Geldleistungen bewilligt werden.³⁶

Die Bewilligungsbehörde darf die Geldleistung nur für einen Monat im Voraus auszahlen (§ 3 Abs. 6 Satz 3 AsylbLG). Geldleistungen sollen dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushaltes persönlich ausgehändigt werden (§ 3 Abs. 6 Satz 1 AsylbLG). Da es auch in diesem Zusammenhang mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden ist, das Geld monatlich oder in kürzeren Abständen in den kirchlichen Räumen auszuhändigen, darf die Bewilligungsbehörde die Geldleistung in Ausübung pflichtgemäßen Soll-Ermessens auf ein Konto des Ausländers, nicht jedoch der Kirchengemeinde überweisen.³⁷ Das Soll-Er-

messens bei der Aushändigung von Geld und bei der Überweisung auf ein Konto ist in der Verwaltungspraxis dadurch infrage gestellt worden, dass der Gesetzgeber durch § 3 Abs. 2 AsylbLG in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern³⁸ mit Wirkung vom 01.03.2015 den Vorrang der Geldleistung bei der Bewilligung von Grundleistungen außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen i.S.d. § 44 AsylG eingeführt hat und durch weiteres Gesetz vom 11.04.2016³⁹ mit Wirkung vom 18.06.2016 dem leistungsberechtigten Personenkreis des Asylbewerberleistungsgesetzes bei Vorliegen zusätzlicher Voraussetzungen ermöglicht hat, ein eigenes Konto zu eröffnen⁴⁰ mit der Folge, dass Geldleistungen in der Regel nicht ausgehändigt, sondern auf ein Konto des Leistungsberechtigten überwiesen werden. Dies gilt auch im Falle des Kirchenasyls.

d. Dauer der Anspruchseinschränkung

Die Anspruchseinschränkung ist auf sechs Monate zu befristen (§ 14 Abs. 1 AsylbLG). Wenn der Ausländer das Kirchenasyl vor Ablauf dieser Frist beendet, ist die Anspruchseinschränkung aufzuheben mit der Folge, dass wieder uneingeschränkte Leistungen nach §§ 3 bis 6 und § 2 AsylbLG zu bewilligen sind, es sei denn, dass neue Gründe für eine Anspruchseinschränkung vorliegen. Die Regelleistungen müssen taggenau wieder aufgenommen werden (§ 3 Abs. 6 Satz 2 AsylbLG in entsprechender Anwendung). Wenn die Anspruchseinschränkung durch schriftlichen Bescheid angeordnet worden ist, muss die Wiederaufnahme der uneingeschränkten Leistungen ebenfalls durch schriftlichen Bescheid erfolgen. Sollte das Kirchenasyl länger als sechs Monate andauern, ist die Anspruchseinschränkung für die Dauer des voraussichtlichen weiteren Kirchenasyls fortzusetzen (§ 14 Abs. 2 AsylbLG). Für die Verlängerung sieht das Gesetz keine feste Frist vor. Vielmehr darf die Bewilligungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens über die Dauer der Verlängerung der Anspruchseinschränkung nach den Umständen des Einzelfalles entscheiden.⁴¹

3. Anspruchseinschränkungen für Ausländer im Besitz einer Duldung und für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, § 1a Abs. 3 AsylbLG

a. Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung

§ 1a Abs. 3 Satz 1 AsylbLG sieht die entsprechende Anwendung der Anspruchseinschränkungen des § 1a Abs. 2 Satz 2 bis 4 AsylbLG für geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Leistungsberechtigte (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 AsylbLG)

32 So im Ergebnis BSG, Urt. v. 12.05.2017 – B 7 AY 1/16 R – ZFSH/SGB 2017, Heft 11; das BSG hält in diesem Urteil § 1a Nr. 2 E.1997 für verfassungsrechtlich unbedenklich, weil es dem Ausländer möglich und zumutbar ist, seine aufenthaltsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dies gilt auch in Fällen des Kirchenasyls.

33 Vgl. zur unentgeltlichen Bereitstellung von WLAN in einer Erstaufnahmeeinrichtung SG Landshut, Urt. v. 16.12.2016 – S 11 AY 74/16, ZFSH/SGB 2017, 239.

34 So im Ergebnis BSG, Urt. v. 10.05.2017 – B 7 AY 1/16 R, a.a.O.

35 Zur Ausübung des sog. Soll-Ermessens Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, a.a.O., § 54 Rn. 2.

36 So BayLSG, Beschl. v. 11.11.2016, a.a.O., Rn. 26 des Beschlussabdrucks.

37 BayLSG, Beschl. v. 11.11.2016, a.a.O.

38 Vom 23.12.2014, BGBl. I, S. 2439; abgedr. in GL-AsylbLG unter I-17.

39 BGBl. I, S. 720.

40 Hohm, GK-AsylbLG, § 3 Rn. 322.

41 Deibel, GK-AsylbLG, § 14 Rn. 17.

sowie ihre Familienangehörigen vor (§ 1a Abs. 3 Satz 3, § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG), wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen, zu denen auch die Abschiebung gehört, aus von dem Ausländer selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können.

In der Verwaltungspraxis der Bewilligungsbehörden bereitet es Schwierigkeiten, die Anspruchseinschränkungen des § 1a Abs. 2 und Abs. 3 AsylbLG voneinander abzugrenzen, weil Ausländer im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig sind.⁴² Schon bei einem Vergleich der Wortlaute des § 1a Abs. 2 und Abs. 3 AsylbLG ergibt sich ohne Weiteres, dass § 1a Abs. 2 AsylbLG nur in den Fällen gilt, in denen der Ausländer keine Duldung besitzt. Sobald er im Besitz einer Duldung ist, findet allein die Anspruchseinschränkung des § 1a Abs. 3 AsylbLG Anwendung.⁴³ In der Verwaltungspraxis der Ausländerbehörden werden in der Regel während der Dauer eines Kirchenasyls Duldungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt, weil die Abschiebung mit Blick auf das vom Staat respektierte Kirchenasyl tatsächlich unmöglich ist.⁴⁴ Dies führt dazu, dass in diesen Fällen Anspruchseinschränkungen nur nach § 1a Abs. 3 Satz 1 AsylbLG rechtlich statthaft sind.⁴⁵

Der von § 1a Abs. 3 AsylbLG erfasste leistungsberechtigte Personenkreis hat es zu vertreten, dass während des Kirchenasyls keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vollzogen werden können, weil er durch sein Verhalten die Abschiebung vorsätzlich verhindert. Vorsatz ist auch dann zu bejahen, wenn der Ausländer im Besitz einer Duldung und die Kirchengemeinde mit dem Kirchenasyl einverstanden ist.⁴⁶

b. Umfang, Form und Dauer der Anspruchseinschränkung

Wenn der Ausländer im Kirchenasyl diese Voraussetzungen erfüllt, ordnet § 1a Abs. 3 Satz 1 AsylbLG an, dass § 1a Abs. 2 entsprechend gilt. Es wird nur der Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Körper- und Gesundheitspflege sowie an Krankenhilfe gedeckt (§ 1a Abs. 2 Satz 2 AsylbLG). Die Bedarfsdeckung für Unterkunft und Heizung entfällt im Kirchenasyl aus den vorgenannten Gründen (oben III. Punkt 1). Der Bedarf an Bekleidung sowie an Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushaltes darf nach Ermessen bei Vorliegen besonderer Umstände gedeckt werden (§ 1a Abs. 2 Satz 3 AsylbLG). Der notwendige persönliche Bedarf (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 5 AsylbLG) muss bis auf die Körperpflege nicht gedeckt werden. Vorrangig ist die Form der Sachleistung (§ 1a Abs. 2 Satz 4 AsylbLG). Bei dem Aufenthalt im Kirchenasyl darf der Bedarf auch durch Geldleistungen auf ein Konto des Hilfeempfängers gedeckt werden.

Die Anspruchseinschränkung des § 1a Abs. 3 AsylbLG beginnt mit dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung folgenden Tag. Sie ist zu befristen (§ 14 AsylbLG).

c. Leistungseinschränkungen für Familienangehörige

Für Familienangehörige i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG – dazu gehören Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder⁴⁷ – verweist § 1 Abs. 3 Satz 3 AsylbLG auf die entsprechende Anwendung des § 1a Abs. 1 AsylbLG. Daraus folgt, dass sich der Umfang der Leistungseinschränkungen für diesen Personenkreis nicht aus § 1a Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 AsylbLG, sondern allein aus § 1a Abs. 1 ergibt.⁴⁸

§ 1a Abs. 1 AsylbLG regelt, dass der Ausländer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nur die im Einzelfall unabweisbar gebotenen Leistungen erhält. Das Bundessozialgericht hat es verfassungsrechtlich nicht beanstandet, dass der Umfang der Leistungen in diesen Fällen auf die Unterkunft als Sachleistung sowie auf Wertgutscheine zur Beschaffung von Lebensmitteln und Bekleidung beschränkt werden darf und kein Anspruch auf Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens besteht.⁴⁹ Diese Entscheidung gilt auch für eingeschränkte Leistungen an Familienangehörige nach § 1a Abs. 3 Satz 3 AsylbLG mit der Maßgabe, dass aus den vorgenannten Gründen Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht bewilligt werden müssen. Dem vom Bundessozialgericht für statthaft gehaltenen Wegfall des Bedarfs für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens ist für die Bedarfsposition »Körperpflege« nicht zuzustimmen, weil es sich um einen täglich anfallenden unabweisbaren Bedarf handelt. Dem hat der Gesetzgeber durch § 1a Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I, S. 1722 Rechnung getragen. Diese gesetzliche Regelung ist für die Auslegung der unabweisbar gebotenen Leistungen i.S.d. § 1a Abs. 1 AsylbLG heranzuziehen. Ob im Übrigen der notwendige persönliche Bedarf nicht gedeckt werden muss, wird von der sozialgerichtlichen Rechtsprechung geklärt werden müssen.

4. Anspruchseinschränkungen bei Verstoß gegen Verteilungsentscheidungen, § 1a Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 AsylbLG

§ 1a Abs. 4 Satz 1 AsylbLG sieht vor, dass ein Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgestattung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG) oder ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG) Leistungseinschränkungen in entsprechender Anwendung des § 1a Abs. 2 AsylbLG hinnehmen muss, wenn er einer Verteilentscheidung der Europäischen Union in ein bestimmtes anderes Mitgliedsland schuldhaft nicht Folge leistet. Dieser Regelung kommt im Zusammenhang mit dem Kirchenasyl besondere Bedeutung zu, weil sich die Mehrzahl der im Kirchenasyl befindlichen Ausländer gegen eine Rücküberstellung in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union wendet und erreichen möchte, dass das Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wird.⁵⁰

§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG erfasst Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgestattung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG) oder vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG), die sich in das Kirchenasyl begeben, weil

42 Bruns, in: Hofmann (Hrsg.) Ausländerrecht, a.a.O., § 60a AufenthG, Rn. 1 und Bauer, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, § 60a AufenthG, Rn. 15.

43 LSG Niedersachsen/Bremen, Beschl. v. 12.12.2016 – L 8 AY 52/16 B ER, SAR 2017, 44.

44 Fahlbusch, in: Hofmann (Hrsg.), Ausländerrecht, a.a.O., § 95 AufenthG, Rn. 64.

45 So im Ergebnis BayLSG, Beschl. v. 11.11.2016 – L 8 AY 28/16 B ER, a.a.O.

46 Vgl. SG Stade, Beschl. v. 17.03.2016 – S 19 AY 1/16 ER, SAR 2016, 95, das rechtsmissbräuchliches Verhalten i.S.d. § 2 Abs. 1 bei einem Aufenthalt im Kirchenasyl verneint.

47 Hohm, GK-AsylbLG, § 1 Rn. 80.

48 Deibel, in: Deibel/Hohm, AsylbLG aktuell, 2016, § 1a Rn. 27 und 28 sowie Hohm, GK-AsylbLG, § 1a Rn. 324 bis 328.

49 BSG, Urt. v. 12.05.2017 – B 7 AY 1/16, a.a.O.

50 Statistik der Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft »Asyl in der Kirche«, abrufbar unter kirchenasyl.de/aktuelles.

sie nicht in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einen am Verteilmechanismus der Europäischen Union teilnehmenden Drittstaat zurückkehren wollen, der ihnen internationalen Schutz oder ein Aufenthaltsrecht gewährt hat.⁵¹ Wenn sich dieser Personenkreis aus von ihm zu vertretenden Gründen i.S.d. § 1a Abs. 2 AsylbLG weigert, in den Staat zurückzukehren, der ihm Schutz gewährt hat, erhält er nur eingeschränkte Leistungen wie der Personenkreis des § 1a Abs. 2 AsylbLG. Eine schuldhaftige Weigerung liegt nicht vor, wenn der Ausländer im Asylverfahren vorläufigen Rechtsschutz gegen seine Abschiebung vor Abschluss des Asylverfahrens erhält. In der sozialgerichtlichen Rechtsprechung wird die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung infrage gestellt, soweit es um die Einschränkung des Leistungsanspruchs geht.⁵²

Mangels eigenständiger Regelung in § 1a Abs. 4 AsylbLG beginnt die Anspruchseinschränkung in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG mit dem Ablauf des Monats, in dem sich der Ausländer ohne sachlichen Grund durch den Aufenthalt im Kirchenasyl weigert, in den Staat zurückzukehren, in den er verteilt worden ist oder in dem er internationalen Schutz gefunden hat.

5. Anspruchseinschränkungen und Minderjährigkeit

Wenn sich Familien mit minderjährigen Kindern nach erfolglosem Asylverfahren in das Kirchenasyl begeben, um ihre Abschiebung zu verhindern, dürfen den minderjährigen Kindern gegenüber keine Anspruchseinschränkungen angeordnet werden. Auch darf ihnen das vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Verhalten ihrer Eltern nicht zugerechnet werden.⁵³ Die Altersgrenze von 15 Jahren in § 36 Abs. 1 SGB I gilt im Asylbewerberleistungsgesetz nicht, weil dieses Gesetz kein Bestandteil des Sozialgesetzbuches ist.⁵⁴ Vielmehr folgt das Asylbewerberleistungsgesetz den Vorgaben des Asylgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes. Die Altersgrenze von 16 Jahren in § 12 AsylG ist durch Art. 1 Nr. 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015⁵⁵ mit Wirkung vom 24.10.2015 und in § 80 AufenthG durch Art. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015⁵⁶ mit Wirkung vom 01.11.2015 ersatzlos gestrichen worden.⁵⁷ Da das Asylbewerberleistungsgesetz nach der Rechtsprechung des BSG im Kern eine Regelung des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts von Ausländern nach dem Asylgesetz ist,⁵⁸ wirkt sich der asylrechtliche und aufenthaltsrechtliche Wegfall der Altersgrenzen auch auf die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus.

6. Darlegungs- und Beweislast bei Anspruchseinschränkungen

Nach allgemeiner Ansicht in der Rechtsprechung und in der Kommentarliteratur müssen die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden bei allen Anspruchseinschränkungen des § 1a AsylbLG darlegen, belegen und gegebenenfalls beweisen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen.⁵⁹ Im Zusammenhang mit dem Kirchenasyl reicht es aus, wenn die Behörde darlegt und belegt, dass der Ausländer sich unter Verstoß gegen seine Verpflichtung zur Ausreise in das Kirchenasyl begeben hat.

IV. Leistungen in besonderen Fällen, § 2 AsylbLG

1. Aufenthalt von 15 Monaten

Ausländer im Kirchenasyl erhalten Leistungen in besonderen Fällen abweichend von §§ 3 und 4 sowie 6 und 7 AsylbLG in entsprechender Anwendung des SGB XII, wenn sie sich 15 Monate ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer ihres Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Wenn sich ein Ausländer in das Kirchenasyl begibt, wird sein Aufenthalt nicht unterbrochen, denn dies trifft nur dann zu, wenn er sich zwischenzeitlich im Ausland aufhält.⁶⁰ Sollte er sich in einem benachbarten Mitgliedsstaat der EU ohne systemische Mängel im Asylverfahren⁶¹ in das Kirchenasyl begeben, wird die Frist von 15 Monaten unterbrochen und beginnt neu zu laufen, wenn der Ausländer wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt. Der Aufenthalt im ausländischen Kirchenasyl ist keine unwesentliche Unterbrechung wie etwa der Aufenthalt aus Anlass einer Familienfeier oder einer mehrtägigen Klassenfahrt,⁶² denn in den beiden letztgenannten Fällen hält sich der Ausländer nur vorübergehend im Ausland auf.⁶³

- 51 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 08.05.2017 – 2BvR 157/17, zur Rücküberstellung eines syrischen Staatsangehörigen, dem in Griechenland internationaler Schutz gewährt worden war. Die Rücküberstellung bzw. Abschiebung ist in diesen Fällen nach Ansicht des BVerfG nur statthaft, wenn Griechenland verbindlich zusagt, diesem Personenkreis zumindest vorübergehend Unterkunft, Ernährung und sanitäre Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.
- 52 SG Leipzig, Beschl. v. 02.12.2016 – S 5 AY 13/16 B ER, ZFSH/SGB 2017, 61; dieser Beschluss ist durch die Ausführungen des BSG in seinem Urt. v. 12.05.2017 – B 7 AY 1/16, a.a.O. zur Verfassungsmäßigkeit von Leistungseinschränkungen in § 1a Nr. 2 AsylbLG F. 1998 überholt, denn diese Ausführungen gelten auch für § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG i.d.F. des Integrationsgesetzes vom 31.07.2016, BGBl. I, S. 1939, abgedr. in GK-AsylbLG unter I-21.
- 53 Deibel, in: Deibel/Hohm, AsylbLG aktuell, a.a.O., § 1a Rn. 9; so auch BSG im Terminbericht Nr. 22/14 zum Verfahren B 7 1/14 R; das Revisionsverfahren ist unstrittig erledigt worden; a.A. BayLSG, Beschl. v. 11.11.2016 – L 8 AY 28/16 B ER, a.a.O., das bei Anwendung des § 1a Abs. 3 auch Leistungseinschränkungen gegenüber minderjährigen Kindern für statthaft hält.
- 54 Hohm, in: Schellhorn/Hohm/Scheider, SGB XII, 19. Aufl. 2015, Rn. 31 vor § 1 AsylbLG.
- 55 BGBl. I, S. 1722.
- 56 BGBl. I, S. 1802.
- 57 Die unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens sind darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber wegen der unverhältnismäßig starken Zunahme von Asylbewerbern im 2. Halbjahr 2015 in einzelnen Gesetzgebungsverfahren die Übersicht verloren hat.
- 58 Urt. v. 30.10.2013 – B 7 AY 2/12 R, abgedr. in GK-AsylbLG unter VII-§ 4 (BSG-Nr. 1).
- 59 Vgl. statt aller Hohm, GK-AsylbLG, § 1a Rn. 305 und Warendorf, AsylbLG, a.a.O., § 1a Rn. 19; a.A. Deibel, ZFSH/SGB 1998, 707, 713 mit der Begründung, dass das Vorliegen eines Rechtsmissbrauchstatbestandes nach dem Sinn und Zweck des § 1a vom Ausländer entkräftet werden muss. Die Umkehr der Beweislast führt wegen des für die Leistungsbehörden verbundenen Verwaltungsaufwandes dazu, dass § 1a weitgehend leerläuft.
- 60 Deibel, GK-AsylbLG, § 2 Rn. 37.
- 61 Zu diesem Begriff Heusch, in: Heusch/Haderlein/Schönenbroicher, Das neue Asylrecht, München 2016, Rn. 264 bis 266 mit Nachweisen zur Rechtsprechung des EuGH und des EGMR.
- 62 Vgl. LSG Niedersachsen/Bremen, Beschl. v. 22.02.2017 – L 13 AS 74/17 B ER, ZFSH/SGB 2017 zur Übernahme der Kosten einer mehrtägigen Klassenfahrt in das Ausland.
- 63 Deibel, GK-AsylbLG, § 2 Rn. 31 ff.

Da das Kirchenasyl nach erfolglosem Asylverfahren neben den Fällen der Rücküberstellung in einen anderen Mitgliedsstaat der EU der Hauptanwendungsfall des Kirchenasyls ist, wird die Voraussetzung des ununterbrochenen Aufenthaltes von 15 Monaten in der Regel erfüllt sein. Diese Frist ist vom Gesetzgeber mit Wirkung vom 01.03.2015 durch das Gesetz zur Änderung des AsylbLG und des SGG vom 10.12.2014⁶⁴ eingeführt worden, weil nach den statistischen Unterlagen der Jahre 2011 bis 2013 ein erfolgloses Asylverfahren einschließlich Gerichtsverfahren und anschließenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durchschnittlich 15 Monate gedauert hat.⁶⁵ Nachdem die Zahl der Asylbewerber in den Jahren 2015 und 2016 sprunghaft angestiegen ist,⁶⁶ hat sich die Dauer erfolgloser Asylverfahren eher noch verlängert⁶⁷ mit der Folge, dass das Kirchenasyl in der Regel erst nach einem 15-monatigen Aufenthalt beginnt.

2. Rechtsmissbrauch im Kirchenasyl

In der Rechtsprechung und in der Kommentarliteratur wird streitig erörtert und entschieden, ob ein Ausländer seinen Aufenthalt rechtsmissbräuchlich beeinflusst, wenn und solange ihm Kirchenasyl gewährt wird. Das Sozialgericht Stade hat dies mit der Begründung verneint, dass der Staat das Kirchenasyl respektiere, keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durchführe, vielmehr eine Duldung erteile, und das Angebot des Kirchenasyls durch die Kirchengemeinde mit den Werten der Gesellschaft vereinbar sei.⁶⁸ Mit diesen Ausführungen verweist das Sozialgericht Stade auf die Entscheidungsgründe des Urteils des BSG vom 17.06.2008. Danach liegt der objektive Missbrauchstatbestand nur bei einem unredlichen, von der Rechtsordnung missbilligten sozialwidrigen Verhalten vor.⁶⁹

Gegen diese Ansicht spricht, dass der Begriff des Rechtsmissbrauchs nicht danach beurteilt werden darf, ob die Entscheidung einer Kirchengemeinde, Kirchenasyl anzubieten, mit den Werten der Gesellschaft vereinbar ist und ob das Ausländeramt diese Entscheidung respektiert, indem es keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen einleitet oder fortführt. Die Bewilligung von Leistungen in besonderen Fällen hängt vielmehr allein vom Verhalten des Ausländers ab und ist nur danach zu beurteilen, ob er seinen ausländerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Da das Asylbewerberleistungsgesetz mit seinen Leistungen an einen bestimmten Aufenthaltsstatus anknüpft (§ 1 Abs. 1 AsylbLG), kommt es entscheidend darauf an, ob der Ausländer die für ihn aufgrund seiner aufenthaltsrechtlichen Stellung geltenden ausländerrechtlichen Verpflichtungen erfüllt. Dies trifft bei einem abgelehnten Asylbewerber im Kirchenasyl nicht zu, weil er gegen die vollziehbare Ausreisepflicht des § 58 Abs. 2 AufenthG verstößt.⁷⁰

Der subjektive Missbrauchstatbestand ist ebenfalls erfüllt, denn der Ausländer handelt auch dann (bedingt) vorsätzlich, wenn er der »Einladung« einer Kirchengemeinde folgt, sich in das Kirchenasyl zu begeben.⁷¹ Das BSG lässt in diesem Zusammenhang grobe Fahrlässigkeit nicht genügen.⁷² Diese Wertung ist mit dem Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 AsylbLG nicht vereinbar, nur dem Ausländer Leistungen in besonderen Fällen zu gewähren, der sich auch nach 15 Monaten im Einklang mit der Rechtsordnung hier aufhält.⁷³

Darüber hinaus beeinflusst der Ausländer die Dauer seines Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich, wenn er während des Kirchenasyls nur eingeschränkte Leistungen nach § 1a Abs. 2, 3 oder 4 AsylbLG erhält,⁷⁴ denn insoweit liegt ein asylbewerberleistungsrechtlicher Rechtsmissbrauch vor, der es ausschließt, Leistungen in besonderen Fällen zu bewilligen.

3. Rechtsmissbrauch und Minderjährigkeit

Wenn sich Familien mit minderjährigen Kindern nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 15 Monaten und nach dem erfolglosen Abschluss des Asylverfahrens in das Kirchenasyl begeben haben, erhalten minderjährige Kinder – anders als ihre Eltern – Leistungen in besonderen Fällen, weil sie ihren Aufenthalt im Kirchenasyl nicht selbst rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben. Zwar hat das BSG entschieden, dass minderjährige Kinder rechtsmissbräuchlich handeln können, wenn sie die nötige Einsichtsfähigkeit haben.⁷⁵ Diese Rechtsprechung hat sich dadurch erledigt, dass der Gesetzgeber – wie oben ausgeführt (III. 5) – im Jahre 2015 die Regelungen über die Minderjährigkeit im Asylgesetz und im Aufenthaltsgesetz ersatzlos gestrichen hat. Hieraus folgt zum einen, dass minderjährige Kinder ihren Aufenthalt nicht mehr selbst rechtsmissbräuchlich beeinflussen können und zum anderen, dass ihnen rechtsmissbräuchliches Verhalten ihrer Eltern nicht mehr zugerechnet werden darf.⁷⁶ Insoweit gelten hier die gleichen Maßstäbe wie bei der Bewilligung von eingeschränkten Leistungen nach § 1a AsylbLG.

4. Befristung der Ablehnung von Leistungen in besonderen Fällen

Das BSG hat in seinem Ur. v. 17.06.2008 zur Bewilligung von Leistungen in besonderen Fällen hervorgehoben, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen ist.⁷⁷ Deshalb muss die Entscheidung über die Ablehnung von Leistungen in besonderen Fällen wegen des Aufenthaltes im Kirchenasyl in entsprechender Anwendung des § 14 AsylbLG befristet werden.⁷⁸ Diese Befristung ist aufzuheben,

64 BGBl. I, S. 2187; abgedr. in GK-AsylbLG unter I-16.

65 BT-Drucks. 18/2592, S. 19; abgedr. in GK-AsylbLG unter III-§ 2, S. 6.4.

66 Einzelheiten ergeben sich aus den monatlichen Statistiken des BAMF.

67 Dies folgert der Verfasser aus den Angaben der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der von ihm durchgeführten Informationsveranstaltungen zur Entwicklung des AsylbLG in den Jahren 2015 bis 2017.

68 Beschl. v. 17.03.2016 – S 18 AY 1/16, SAR 2016, 95.

69 – B 8/9 AY 1/07 R, abgedruckt in GK-AsylbLG unter VII-(BSG-Nr. 2) S. 13, 19; zu diesem Urteil *Deibel*, ZFSH/SGB 2011, 443.

70 *Deibel*, GK-AsylbLG, § 2 Rn. 84, 85.

71 Zu den Anforderungen an vorsätzliches Verhalten *Deibel*, GK-AsylbLG, § 2 Rn. 140 bis 145; *ders.*, in: *Deibel/Hohm*, AsylbLG aktuell, a.a.O., § 2 Rn. 18 bis 20.

72 Ur. v. 17.06.2008 – B 8/9 AY 1/07 R, a.a.O., Rn. 39.

73 *Deibel*, GK-AsylbLG, § 2 Rn. 146.

74 BayLSG, Beschl. v. 11.11.2016 – L 8 AY 28/16-ER, a.a.O.; das BSG hat in seinem Ur. v. 17.06.2008, a.a.O. die Ansicht vertreten, dass ein Ausländer seinen Aufenthalt nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst, wenn er eine Duldung besitzt, aber nicht freiwillig ausreist, obwohl ihm dies möglich und zumutbar wäre. Diese Ansicht führt in den Fällen des Kirchenasyls von geduldeten Ausländern dazu, dass rechtsmissbräuchliches Verhalten nicht mit der fehlenden Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise begründet werden darf, sondern damit, dass der Ausländer die Gründe zu vertreten hat, die zur Erteilung der Duldung geführt haben. Dies ist in den Fällen des Kirchenasyls stets zu bejahen.

75 BSG, Ur. v. 17.06.2008 – B 8/9 AY 1/07 R, a.a.O., Rn. 47.

76 *Deibel*, in: *Deibel/Hohm*, AsylbLG aktuell, a.a.O., § 2 Rn. 30.

77 Ur. v. 17.06.2008 – B 8/9 AY 1/07 R, a.a.O.

78 *Deibel*, GK-AsylbLG, § 2 Rn. 133 bis 139.

wenn der leistungsberechtigte Personenkreis das Kirchenasyl wieder verlässt. Vielmehr müssen dann wieder Leistungen in besonderen Fällen bewilligt werden, wenn sich der leistungsberechtigte Personenkreis nach dem Ende des Kirchenasyls 15 Monate ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat. Diese Frist beginnt nach Beendigung des Kirchenasyls nicht neu zu laufen, weil der Gesetzgeber dem leistungsberechtigten Personenkreis nach einem 15-monatigen ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet in entsprechender Anwendung des SGB-XII-Leistungen zusprechen will, vorbehaltlich weiteren rechtsmissbräuchlichen Verhaltens nach Ablauf von 15 Monaten.⁷⁹

V. Örtliche Zuständigkeit

Wenn der leistungsberechtigte Personenkreis nach §§ 46 bis 51 AsylG oder nach § 15a AufenthG verteilt oder zugewiesen worden ist,⁸⁰ richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Verteilungs- bzw. Zuweisungsort (§ 10a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG). Dies gilt auch dann, wenn sich der leistungsberechtigte Personenkreis außerhalb des Verteilungs- und Zuweisungsortes in das Kirchenasyl begibt, denn diese Zuständigkeit bleibt bestehen, auch wenn sich der Ausländer tatsächlich an einem anderen Ort aufhält.⁸¹ Zwar vertritt das LSG NRW die Ansicht, dass die örtliche Zuständigkeit nach § 10a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG ruhe, wenn sich der Ausländer tatsächlich an einem anderen Ort aufhalte, und dass die für den Ort des tatsächlichen Aufenthaltes zuständige Bewilligungsbehörde Leistungen gewähren müsse.⁸² Diese Ansicht wird jedoch weder vom Wortlaut der Vorschrift noch von ihrem Sinn und Zweck gedeckt, der darin besteht, dass sich die örtliche Zuständigkeit für Leistungen nach dem AsylbLG auf der Grundlage des jeweiligen asyl- bzw. ausländerrechtlich geregelten Aufenthaltsortes bestimmen soll. Die Beschlusspraxis des LSG NRW ist auch nicht mit der Rechtsprechung des BSG in Einklang zu bringen, wonach das Asylbewerberleistungsgesetz eine Regelung des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts von Ausländern nach dem Asylgesetz und nach dem Aufenthaltsgesetz ist⁸³ mit der Folge, dass alle Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes, auch die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit an die Vorgaben des Asylgesetzes bzw. des Aufenthaltsgesetzes anknüpfen.

Wenn für den leistungsberechtigten Personenkreis nach § 60 AsylG oder nach §§ 12 Abs. 2, 12a oder 61 AufenthG eine Wohnsitzauflage besteht, ist die Behörde des Wohnsitzes für die Bewilligung von Leistungen im Kirchenasyl zuständig.

Diese örtliche Zuständigkeit endet, wenn die Verteilung, Zuweisung oder Wohnsitzauflage zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben wird⁸⁴ oder wenn das Asylverfahren bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen ist.⁸⁵ Wenn sich die örtliche Zuständigkeit nicht (mehr) nach der Verteilung, der Zuweisung oder der Wohnsitzauflage bestimmt,

kommt es allein auf den tatsächlichen Aufenthalt an (§ 10a Abs. 1 Satz 3 AsylbLG).

Begibt sich der Ausländer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Kirchenasyl, erhält er keine Leistungen, weil diese Leistungen an den tatsächlichen Aufenthalt im Bundesgebiet anknüpfen (§ 1 Abs. 1 Satz 1, Halbs. 1 AsylbLG). Nach Rückkehr aus dem Ausland beginnt die Frist von 15 Monaten des § 2 Abs. 1 AsylbLG neu zu laufen, weil der Aufenthalt im Ausland während des Kirchenasyls den bisherigen Aufenthalt im Bundesgebiet unterbricht.

VI. Ergebnis

Die mit der Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes befassten Behörden müssen in Verfahren auf Bewilligung von Leistungen während des Kirchenasyls mit erheblichem Verwaltungsaufwand zahlreiche schwierige tatsächliche und rechtliche Gesichtspunkte im Einzelfall abwägen und entscheiden. Zwar könnte der Gesetzgeber eine allgemeine Regelung über den Umfang und die Form der Leistungen im Kirchenasyl treffen, etwa durch Zusätze in den §§ 3 oder 6 AsylbLG. Dies ist jedoch nicht zu erwarten, weil jede allgemeine gesetzliche Regelung die »Deutungshoheit« der Kirchen über das Kirchenasyl einschränken würde. Die damit verbundenen Konflikte wird der Gesetzgeber jedoch vermeiden wollen. Der gegenwärtige Rechtszustand mit Vereinbarungen zwischen dem BAMF und den beiden großen Kirchen sowie mit den Absprachen zwischen einzelnen Bundes- oder Landesbehörden mit Kirchenbehörden zum Kirchenasyl sind unzureichend, weil sie nur die aufenthaltsrechtliche Stellung des Ausländers betreffen. Diese Vereinbarungen und Absprachen sind letztlich abzulehnen, weil sie zulasten der für die Bewilligung von Sozialleistungen zuständigen Landes- und Kommunalbehörden gehen, die die Grundversorgung der Ausländer während des Kirchenasyls übernehmen müssen. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn das von den beiden großen Kirchen gegründete Netzwerk »Asyl in der Kirche« die einzelnen Kirchengemeinden veranlassen würde, die Grundversorgung von Ausländern während des Kirchenasyls durch Spenden (nicht durch Zahlungen der Kirchensteuer) zu gewährleisten, und keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu beantragen.

79 Zur entsprechenden Anwendung des SGB XII i.R.d. § 2 AsylbLG *Deibel*, GK-AsylbLG, § 2 Rn. 167 ff.

80 Zu den Einzelheiten *Schönenbroicher*, in: Heusch/Haderlein/Schönenbroicher, Das neue Asylrecht, a.a.O., Rn. 386 bis 406.

81 *Deibel*, Das neue Asylbewerberleistungsrecht, ZAR 1998, 28, 35 und *Scheider*, GK-AsylbLG, § 10a Rn. 32.1 und 36.

82 Beschl. v. 23.03.2012 – L 20 AY 7/12 B ER, abgedr. in GK-AsylbLG unter VII-§ 10a (LSG-Nr. 8).

83 Urt. v. 30.10.2013 – B 7 2/12 R, a.a.O., Rn. 21 des Urteilsabdruckes.

84 *Scheider*, GK-AsylbLG, § 10a Rn. 36.

85 Str.; wie hier *Scheider* a.a.O., § 10a Rn. 31.1 mit Nachweisen zum Streitstand.